

Anfrage

des Abgeordneten Waldhäusl

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.11.2005
Ltg.-519/A-4/103-2005
— Ausschuss

an Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi
gem. § 39 LGO 2001

betreffend: **Ausnahmeregelung für Liegenschaftsbesitzer bei der
Müllgebührenvorschreibung**

In der Marktgemeinde Markt Piesting-Dreistetten erklärte Bürgermeister Ing. Baumgartner zu einer Anfrage im Gemeinderat, dass für leer stehende Häuser keine Müllgebührenvorschreibung erfolgt. Weiters verwies er dazu auf das NÖ Kanalgesetz. Betreffend die Müllbeseitigung vom Objekt „Finkenhaus“ erklärte der Bürgermeister, dass diese Liegenschaft außerhalb des Entsorgungsgebietes liegt und daher der Liegenschaftseigentümer selbst für die Müllbeseitigung zu sorgen hat. Die Ausführungen sind im Protokoll zur Sitzung vom 6. Dezember 2004 einzusehen.

Der Gefertigte stellt daher an Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Onodi folgende

Anfrage:

- 1) Entspricht die Vorgangsweise der Marktgemeinde Markt Piesting-Dreistetten der niederösterreichischen Gesetzeslage?
Wenn nein, warum nicht?
- 2) Ist Ihnen eine solche Vorgangsweise bekannt bzw. wird diese Art einer Ausnahmeregelung auch in anderen Gemeinden Niederösterreichs angewandt?
- 3) Wie werten Sie als zuständiges Regierungsmitglied für Gemeindeaufsicht die Vorgangsweise dieser Gemeinde bzw. des amtierenden Bürgermeisters?